

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1978 Nummer 61

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1113	18. 10. 1978	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland	539
7129	18. 10. 1978	Erste Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	540

1113

Verordnung

über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Vom 18. Oktober 1978

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und der §§ 4 und 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter für die Bundestagswahlen sowie die Kreiswahlleiter und die Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ernennt der Innenminister.

§ 2

(1) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter ernennet der Gemeindedirektor.

(2) Die Wahlvorsteher für die Briefwahl und ihre Stellvertreter ernennen für die Bundestagswahlen die Kreiswahlleiter, für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland der Kreiswahlleiter und der Stadtwahlleiter.

§ 3

(1) Die Beisitzer der Wahlvorstände beruft der Gemeindedirektor.

(2) Die Beisitzer der Wahlvorstände für die Briefwahl berufen für die Bundestagswahlen der Kreiswahlleiter, für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland der Kreiswahlleiter und der Stadtwahlleiter.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 87), außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1978 S. 539.

7129

**Erste Verordnung
zur Änderung der Smog-Verordnung
Vom 18. Oktober 1978**

Aufgrund der §§ 40 und 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umweltwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen - Smog-Verordnung - (Ordnungsbehördliche Verordnung) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Kraftfahrzeuge, die

- von Bediensteten der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände, Abfallbeseitigungsverbände, Wasserversorgungsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt nicht dulden, oder
- von Vertretern des Rundfunks (einschließlich Fernsehen) oder der Presse zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung

benutzt werden,

2. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nach § 12 Abs. 3 zuständigen Behörden können für Kraftfahrzeuge, deren Benutzung im öffentlichen Interesse auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist, Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 und 6 zulassen; dasselbe gilt

für Kraftfahrzeuge, die zwischen mehreren Teilen eines Betriebs eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb oder zur Stilllegung einer Anlage geboten ist.

3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

4. a) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „nur zu bestimmten Tageszeiten“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

b) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - ausgenommen Anlagen zur Beheizung von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen oder zur Warmwasserbereitung sowie Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 45 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) - während der Alarmstufe 3 nicht betrieben werden, es sei denn, daß nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen von der Anlage ausgehen können. Abweichend von Satz 1 ist der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zulässig, soweit durch eine Stilllegung

a) die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,

b) Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder

c) infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens 72 Stunden nach Bekanntgabe der Alarmstufe 3.

Von den Ausnahmen nach Satz 2 Buchstaben a bis c darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der zuständigen Behörde jeweils bis zum 1. August eines Jahres für den darauffolgenden Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September unter Beifügung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und von der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Bedenken erhoben worden sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Wird die Anzeigefrist versäumt, kann die zuständige Behörde den Betrieb unter den Voraussetzungen des Satzes 2 gestatten. Auf Antrag können der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für Anlagen im Bereich der Bergaufsicht und für die der öffentlichen Strom- oder Gasversorgung dienenden Anlagen sowie der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für alle übrigen Anlagen über Satz 2 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit der Betrieb der Anlagen im öffentlichen Interesse auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist; die Ausnahmen sollen befristet werden.

5. In § 15 Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; in Buchstabe b werden die Worte „oder 2“ gestrichen und der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt; folgender Buchstabe c wird angefügt:

c) entgegen § 12 Abs. 2 eine Anlage während der Alarmstufe 3 betreibt.

6. In der Anlage 1 wird in der Aufzählung unter Smog-Gebiet I nach Nummer 4.

5. Gladbeck/Kreis Recklinghausen

eingefügt; die Nummern 5. bis 16. werden Nummer 6. bis 17.

7. In der Anlage 2 erhalten die Aufzählungen der die Sperrbezirke Bochum I und II, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen I, Hagen sowie Oberhausen II be-

grenzenden Straßen oder Straßenabschnitte folgende Fassungen:

Sperrbezirk Bochum I

Im Norden die A 430 (Abfahrt „Gersteinring“ frei für Parkplätze Gersteinring/Ruhrlandhalle); im Osten der Außenring; im Süden der Außenring, Königsallee, Wasserstraße; im Westen die Stensstraße, Kohlenstraße, Wattenscheider Straße, A 430.

Sperrbezirk Bochum II (Ortsteil Wattenscheid)

Im Norden die Stadtgrenze nach Gelsenkirchen von Hans-Böckler-Straße bis Rheinische Eisenbahn, die Rheinische Eisenbahn bis Blücherstraße; im Osten die Blücherstraße, Hansastraße, die Ortsteilgrenze nach Bochum; im Süden die A 430 von der Grenze des Ortsteils Wattenscheid bis Berliner Straße; im Westen die Berliner Straße, Lyrenstraße, Hans-Böckler-Straße.

Sperrbezirk Dortmund

Die Emscher, Rheinlanddamm, Westfalendamm, Semerteichstraße, Am Bertholdshof, Körner Hellweg, Wambeler Hellweg, Rüschebrinkstraße, Im Karrenberg, der Erlenbach, Derner Straße, Am Waldfried, Burgholzstraße, Dammstraße, Evinger Straße, Jakobstraße, Lindenhörster Straße, Lütje Heidestraße, Weisenstraße, Parsevalstraße bis zur Emscher.

Sperrbezirk Duisburg

Im Westen das Rheinufer, Krefelder Straße ab Rheinstrom, Düsseldorfer Landstraße, Sittardsberger Allee, Großenbaumer Allee, Wedauer Straße, Kalkweg, Parkplatz nördlich der Kruppstraße bis Bertaallee, Kruppstraße, Koloniestraße bis Brücke Autobahn A 3, Autobahn Hannover-Köln (A 3) in Richtung Norden, Mülheimer Straße, Schweizer Straße, Meidericher Straße, Emmericher Straße, Neumühler Straße, Duisburger Straße, Amsterdamer Straße, Sophienstraße, Am Inzerfeld, Konrad-Adenauer-Ring, Obermarxloher Straße, Gerlingstraße, Holtener Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Mathildenstraße, Feldstraße, Zechenstraße, Breite Straße, Aldenrader Straße, Goebenstraße, Weseler Straße, Neue Schwelgernstraße, Diesterwegstraße (als Sackgasse bis einschließlich Werksparkplatz ATH), Alsumer Straße (als Sackgasse bis Werksstraßenüberfahrt ATH einschließlich Matenastraße bis Matena-Tunnel/Westseite), Werksgrenze ATH bis Rheinstrom.

Sperrbezirk Essen

Im Norden die Stadtgrenze ab Prosperstraße in südöstlicher Richtung bis zur Schalker Straße, entlang der Schalker Straße bis Katernberger Straße, diese in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze; im Osten die Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zur Halterner Straße einschließlich Auf- und Abfahrt der A 430, A 430 in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Bochum, Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie unterhalb des Schultenweges; im Süden die Bahnlinie entlang der Haltepunkte Eiberg, Hauptbahnhof Essen-Steele, Güterbahnhof Steele, Bahnhof Rellinghausen, Bahnhof Essen-Rüttenscheid, Haltepunkt Margarethenhöhe bis zur Wickenburgstraße, Wickenburgstraße in nördlicher Richtung bis zur A 430, entlang der A 430 bis zur Stadtgrenze Mülheim; im Westen die Stadtgrenze ab A 430 in nördlicher Richtung bis zur Delwiger Straße, entlang der Delwiger Straße bis zur Einmündung Ripshorsterstraße, entlang der Ripshorsterstraße, Vondernstraße, Klaumerbruch und Prosperstraße bis zur Stadtgrenze Bottrop.

Sperrbezirk Gelsenkirchen I (Alt-Gelsenkirchen)

Im Norden entlang der Bahnlinie Heßler - Schalke-Nord - Bismarck ab Hackhorststraße bis Unterführung A 42, weiter entlang der A 42 bis Stadtgrenze Herne-Wanne; im Osten die Stadtgrenze nach Herne (Ortsteil Wanne-Eickel) und Bochum (Ortsteil Wattenscheid); im Süden die Stadtgrenze nach Bochum (Ortsteil Wattenscheid) und Essen-Kray; im Westen die Steeler Straße, Schwarzmühlenstraße, Hans-Böckler-Allee, Bahnlinie Heßler-Schalke-Nord.

Sperrbezirk Hagen

Voerder Straße ab Leimstraße, Berliner Straße, Tillmannsstraße, Flußlauf Ennepe-Volme bis Höhe Fuhrparkstraße, Alexanderstraße, Ringstraße, Müllerstraße einschließlich Dreiecksplatz Hoing, Bülowstraße, Brunnenstraße, Rembergstraße, Iserlohner Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Buschaystraße, Eugen-Richter-Straße, Hördenstraße, Bebelstraße, Leimstraße bis Voerder Straße.

Sperrbezirk Oberhausen II (Sterkrade-Osterfeld)

Wertfeldstraße, Bottroper Straße bis Koppenburgstraße, Koppenburgstraße, Rothebuschstraße, Teutoburger Straße, Harkorstraße, Egelbuschstraße, Fernewaldstraße, südliche Böschung der A 2 bis Erzbergerstraße/Jägerstraße, Jägerstraße, Weiterstraße, Von-Trotha-Straße, Westrampe, Ostrampe, Zur Post, Friedrichstraße, Steinbrinkstraße, Sterkrader Straße bis Wertfeldstraße.

8. Anlage 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Fernverkehrsstraßen, die auch während austauschbarer Wetterlagen benutzt werden dürfen, sind folgende:

1. Bundesautobahnen, ausgenommen die A 42 ab Autobahnkreuz Duisburg-Oberhausen in Richtung Westen,
2. Bundesstraße 1,
3. Westring in Herne zwischen Ausfahrt A 42 und Follstraße,
4. Bundesstraße 223 in Verlängerung der A 516 bis zur A 42,
5. Bundesstraße 224 südlich der A 430 und nördlich der A 42.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die in § 12 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung gilt erst für die Zeit nach dem 30. September 1979.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1978.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich als Innenminister
Hirsch

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 88 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.